

08.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - AS - EU - FJ - Fz - Kzu Punkt der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Beschäftigungspolitischer Aktionsplan der Bundesrepublik
Deutschland**A**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Beschäftigungspolitischen Aktionsplan der
Bundesrepublik Deutschland wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
FJ
K

1. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung mit ihrem verspätet vorgelegten beschäftigungspolitischen Aktionsplan wesentlichen Forderungen der Länder, wie sie im Beschluß des Bundesrates vom 27.3.1998 (BR-Drs. 244/98 (Beschluß)) enthalten sind, nicht nachgekommen ist. Dies betrifft insbesondere die Forderung, ihm die vorgesehene Endfassung des nationalen Aktionsplans rechtzeitig vor Weiterleitung an die Europäische Kommission zur Stellungnahme zuzuleiten. Angesichts der vielfältigen arbeitsmarktpolitischen Programme [und bildungspolitischen Aktivitäten] der Länder, die mit präventiven und innovativen Maßnahmen die Arbeitsförderung des Bundes wirksam im Sinne der Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans ergänzen und unterstützen, ist die Nichtbeteiligung der Länder unververtretbar.

[FJ, K]

Ausgeliefert am 08. JUNI 1998

K

2. Die Bundesregierung hat darüber hinaus bei der Aufstellung des Aktionsplans auch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union mißachtet.

EU, K
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesrat zukünftig an der jährlich fällig werdenden Ausarbeitung des Berichts nach Artikel 128 Abs. 3 EGV in der konsolidierten Fassung (ex-Artikel 109 q Abs. 3) gemäß den Vorschriften des EUZBLG zu beteiligen.

nur EU

Begründung:

In Titel VIII des Vertrags von Amsterdam (ex-Titel VI a) ist die Gesamtstrategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit festgelegt. Dieses Beschäftigungskapitel ist nach dem Beschluß des Europäischen Rates vom 20./21. November 1997 bereits wirksam.

Artikel 128 EGV enthält das Instrumentarium: Die Prüfung der Beschäftigungslage und entsprechende Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Abs. 1), beschäftigungspolitische Leitlinien des Rates (Abs. 2), Berichte der Mitgliedstaaten (Abs. 3), Prüfung der Berichte durch Rat und Kommission und Abgabe von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten (Abs. 4) und Jahresbericht über die Beschäftigungslage (Abs. 5). Dieser Jahresbericht bildet die Grundlage für die Schlußfolgerungen des Folgejahres (vgl. Abs. 1).

Die Bundesregierung ist ihrer Berichtspflicht nach Artikel 128 Abs. 3 EGV durch die Vorlage des "Beschäftigungspolitischen Aktionsplans der Bundesrepublik Deutschland" nachgekommen. Damit kann der Aktionsplan aber nicht als allgemeiner Bericht der Bundesregierung für ein Organ der Europäischen Union gesehen werden, über den sie den Bundesrat gemäß Abschnitt I 1d BLV lediglich zu unterrichten hätte. Er hat vielmehr den Charakter einer Stellungnahme im Rahmen des jährlichen beschäftigungsstrategischen Gesamtvorhabens und stellt eine Vorstufe für weitere Maßnahmen der Europäischen Union dar.

Nach dem Normzweck von Artikel 23 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 GG, nämlich die Mitwirkung des Bundesrates an der Willensbildung der Bundesregierung im Bereich europäischer Maßnahmen effektiv zu gewährleisten (Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 23, Rd.-Nr. 111) ist der Bundesrat im Rahmen des EUZBLG an der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beteiligen.

- AS 4. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Beteiligung entsprechend den Regelungen des EUZBLG zukünftig gewährleistet wird.
- AS 5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der beschäftigungspolitische Aktionsplan der Bundesregierung weit hinter den Forderungen der Länder zurückbleibt, mit neuen und umfassenden Aktionen des Bundes zu einer Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Beschäftigungsgipfels in Luxemburg vom 20. und 21. November 1997 beizutragen. Er erkennt zwar an, daß die Bundesregierung beabsichtigt, 1998 40 Mio DM zur Förderung von Modellen, die Berufsvorbereitung mit betrieblichen Praktika verbinden, zur Verfügung zu stellen und das Bundesprogramm zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen über das Jahr 1998 bis zum Jahr 2001 zu verlängern. Er ist jedoch der Auffassung, daß dies angesichts einer auch vom Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erwarteten Rekordarbeitslosenzahl von 4,46 Millionen Erwerbslosen im Jahresdurchschnitt 1998 (rund 80.000 mehr als im Vorjahr) bei weitem nicht ausreichend ist, um einen wirksamen Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit in Deutschland zu leisten. Der Hinweis der Bundesregierung auf bestehende Förderungen, die gerade im letzten Jahr drastisch reduziert wurden und kurzfristig im Wahljahr 1998 um 600 Mio DM wieder angehoben werden sollen, läßt nicht erkennen, daß die Bundesregierung den Europäischen Gipfel im Juni 1998 in Cardiff zum Anlaß nehmen wird, beispielgebende Aktivitäten in Richtung auf eine Verbesserung der Beschäftigungssituation zu entfalten.
- FJ 6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die im vorliegenden Aktionsplan unter dem Abschnitt II. D. "Stärkung der Maßnahmen für Chancengleichheit" (Leitlinien 16 bis 18) aufgeführten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsmarkt unzureichend sind.

(noch Ziffer 6)

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit sollte gleichfalls Berücksichtigung finden, daß insbesondere in Ostdeutschland Frauen überproportional von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, auch gut ausgebildete bzw. qualifizierte Frauen.

Die im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen müssen im übrigen in wesentlichen Punkten anders bewertet werden. Insbesondere trifft es nicht zu - wie im Aktionsplan behauptet -, daß sich die Situation von Frauen am Arbeitsmarkt durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) verbessert habe.

Der Bundesrat fordert, daß unter Beachtung des mainstream-Ansatzes den frauenpolitischen Belangen auch bei den Leitlinien 1 bis 15 Rechnung getragen wird.

B

7. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

C

Im **federführenden Wirtschaftsausschuß** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustandegekommen.